

S a t z u n g
des Vereins
Blazing Chiefs

Stand: 14.05.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blazing Chiefs“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bockenem.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck ist der nichtgewerbliche, legale, gemeinschaftliche Eigenanbau von Cannabis sowie dessen Abgabe durch und an Vereinsmitglieder für den Eigenkonsum und die Abgabe von beim Anbau entstandenem Vermehrungsmaterial an Vereinsmitglieder, volljährige Nicht-Mitglieder oder an andere zukünftig bestehende Anbauvereinigungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.
2. Der Verein informiert seine Mitglieder über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die maximale Zahl der Mitglieder des Vereins ist auf 500 begrenzt.
2. Mitglied werden darf, wer über 21 Jahre alt ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und nicht Mitglied in einem anderen Verein mit ähnlichem Zweck ist.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Das Alter und der Wohnsitz sind dem Vorstand durch ein geeignetes Dokument zu belegen. Bei Änderung des Wohnsitzes ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
6. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erhoben wurden, unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Frist beträgt vier Wochen zum Ende des Monats.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in zurechenbarer Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) wenn es mindestens zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder

- c) wenn es entgegen der Regelung in § 5 Abs. 3 vereinsfremden Personen Angaben über Standort oder Sicherheitsvorkehrungen der Anbauflächen des Vereins macht oder
 - d) wenn es nicht unverzüglich nach Verlegung seines Wohnsitzes die neue Anschrift mitteilt und dies auch nach Aufforderung durch den Verein nicht innerhalb von zwei Wochen nachholt oder
 - e) bei Vorliegen sonstiger triftiger Gründe.
5. Ein Mitglied ist vom Vorstand aus dem Verein auszuschließen, wenn bekannt wird, dass es Mitglied in einem weiteren Verein mit ähnlichem oder gleichem Zweck ist
 6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land verlegt hat.
 7. Das Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften: Gründungsmitglieder, Mitglieder auf Probe und ordentliche Mitglieder. Mit Aufnahme in den Verein wird das Mitglied zunächst zu einem Mitglied auf Probe. Mit Ablauf von einem Jahr ab Aufnahme kann die ordentliche Mitgliedschaft beim Vorstand in schriftlicher Form oder in Textform beantragt werden. Die ordentliche Mitgliedschaft ist auf Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Antrags beim Vorstand zu gewähren, wenn kein Zahlungsverzug des Mitglieds und keine Abmahnung vorliegt.
2. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Gründungsmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag oder einem Teil davon in Verzug sind, sind hiervon ausgeschlossen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, bei Verlegung seines Wohnsitzes unverzüglich dem Verein Bescheid zu geben.
4. Mitglieder sind verpflichtet, außerhalb des Vereins Stillschweigen über den Standort und die Sicherheitsvorkehrungen der Anbauflächen und Gebäude des Vereins zu wahren. Bei Zuwiderhandlung droht der Ausschluss aus dem Verein.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
6. Hat das Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht länger in Deutschland, so ist es von der Ausgabe von Cannabis ausgeschlossen.
7. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft auf Antrag bis zu zwei Monate im Jahr ruhen lassen, wenn der Vorstand dem zustimmt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Im Ruhezeitraum hat das Mitglied keine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag) zu zahlen.
2. Der Verein erhebt darüber hinaus nach Erhalt der Anbaugenehmigung zur ersten Abgabe von Cannabis im Einklang mit den Regelungen des KCanG Beiträge für die Abgabe des Cannabis.
3. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und bei Bedarf angepasst wird. In der Beitragsordnung können Gründungsmitglieder, Mitglieder der Organe des Vereins und gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte, insbesondere die für Jugendschutz, Sucht- und Präventionsfragen beauftragte Person, von der Pflicht zur Zahlung

von Mitgliedsbeiträgen befreit werden mit Ausnahme von Beiträgen für die Abgabe von Cannabis.

4. Aus Gründen der Planungssicherheit haben die Mitglieder ihre Bestellungen von Cannabis im Vormonat gegenüber dem Verein anzugeben und vorab zu bezahlen, sofern dies in der Beitragsordnung festgelegt wurde. Bei Nichtabnahme der Bestellungen erfolgt keine Rückerstattung. Es kann in der Beitragsordnung auch eine Mindestabnahmemenge für Cannabis oder ein Mindestbeitrag festgelegt werden, um dem Bedürfnis des Vereins nach Planungssicherheit zu entsprechen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Anbaurat, der Mitgliederbeirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der Geschäfte des Vereins,
 - b) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überwachen,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) Die Wahl des Anbaurates,
 - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - h) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über die Entwicklung und Aktivitäten des Vereins,
 - j) die Erstellung der Beitragsordnung zur Festlegung von Gebühren und Beiträgen im Verein sowie anderer Regelungen mit finanzieller Auswirkung für den Verein,
 - k) der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten des Vereins,
 - l) sonstige Aufgaben, die nach dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen wurden.
4. Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand intern.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden jeweils alleine vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit einzeln gewählt. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund des zurechenbaren Verhaltens eines Vorstandsmitgliedes die Erreichung des Vereinszwecks gefährdet wird oder bei wiederholter, grober Pflichtverletzung.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins vorbehaltlich der nachstehenden

Regelungen in den Vorstand zu kooptieren. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung in der nächsten Mitgliederversammlung widerrufen. Die kooptierte Person besitzt die vollen Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds. Die Mitgliederversammlung kann das Recht zur Bestellung des Vorstandsmitglieds per Beschluss an sich ziehen.

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist ein Vorstandsmitglied nach § 34 BGB analog von der Beschlussfassung ausgeschlossen oder aus einem sonstigen Grund nicht in der Lage zur Abstimmung, so entscheidet der verbleibende Vorstand.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden zu protokollieren.
10. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre vergütungsoffenen Tätigkeiten eine Vergütung erhalten.
11. Der Vorstand beruft gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte, insbesondere eine für Jugendschutz, Sucht- und Präventionsfragen beauftragte Person.
12. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
13. Der Vorstand kann Beschlüsse über einzelne Aufgaben aus Abs. 3 auf den Mitgliederbeirat übertragen.
14. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
15. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Auflösung des Vereins,
 - b) die Wahl des Vorstands vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in § 8,
 - c) die Wahl des Mitgliederbeirats und Bestimmung des Gehalts,
 - d) Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus einem wichtigen Grund,
 - e) die Entlastung des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichten, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies für die Erreichung des Vereinszwecks förderlich ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann hybrid oder digital durchgeführt werden.
5. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrags zur Ergänzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand, außer es handelt sich um eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 6.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

7. Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
8. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder vom Vorstand bestätigt wird.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstandskandidaten müssen vor der Wahl ihre persönliche Zuverlässigkeit nach Vorgaben des KCanG glaubhaft versichern.
11. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von acht Zehnteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
12. Die Mitgliederversammlung kann die Satzungsänderungskompetenz nach § 8 Abs. 3 e) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder an sich ziehen. Die Änderung der Satzung bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
13. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Anbaurat

1. Der Anbaurat besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Vorstandsmitglieder können Mitglieder des Anbaurates sein.
3. Der Anbaurat wird vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt.
4. Die Aufgaben des Anbaurats sind
 - a) die Planung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus,
 - b) die Wahl der Cannabissorten für den Anbau,
 - c) die Organisation der Trocknung und Verpackung der Ernte,
 - d) die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der erzeugten Produkte.
5. Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
6. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
7. Der Anbaurat kann eine Vergütung erhalten. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 11 Mitgliederbeirat

1. Der Mitgliederbeirat besteht aus 2 Personen, darunter mindestens ein Gründungsmitglied. Sofern kein Gründungsmitglied vorhanden ist oder sich bereit erklärt, tritt an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht in den Mitgliederbeirat gewählt werden.
2. Der Mitgliederbeirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er kann nur aus wichtigem Grund abgewählt werden.
3. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Beschlussfassung über den Abschluss von Arbeits- oder Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Kontrolle der Vorstandsbeschlüsse nach Abs. 4,
 - c) die Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Kritik der Mitglieder und die Vermittlung zwischen Mitgliedern und Vorstand;
4. Der Mitgliederbeirat hat ein Veto-Recht bei folgenden Vorstandsbeschlüssen:

- a) Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen,
 - b) Beschlüsse über die Kooptierung eines Vorstandsmitglieds,
 - c) Beschlüsse über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren,
 - d) Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen,
 - e) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand hat den Mitgliederbeirat über Ergebnisse von Beschlüssen nach Abs. 4 innerhalb von einer Woche zu unterrichten.
 6. Das Veto muss innerhalb von einer Woche nach Mitteilung des Beschlussergebnisses gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 7. Der Vorstand hat den Mitgliederbeirat im Vorfeld der Beschlüsse nach Abs. 4 anzuhören.
 8. Der Mitgliederbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Mitgliederbeirat entscheidet per einstimmigem Beschluss.
 9. Der Mitgliederbeirat kann von der Mitgliederversammlung eine Vergütung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 Bildung von Rücklagen

1. Der Verein kann Rücklagen bilden, um die langfristige Erreichung des Vereinszweck zu ermöglichen oder zu fördern.
2. Zuständig für die Bildung von Rücklagen ist der Vorstand.

§ 13 Finanzierung

1. Der Verein kann Darlehen von seinen Mitgliedern oder Dritten zur Finanzierung außergewöhnlicher Ausgaben oder zur Anschubfinanzierung erhalten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht und ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet.
4. Der Verein finanziert sich ansonsten über die Mitgliedsbeiträge einschließlich der Beiträge für die Abgabe von Cannabis sowie die Weitergabe von Vermehrungsmaterial gemäß § 2.
5. Der Verein erstattet den verauslagenden Mitgliedern die Kosten für die Vereinsgründung einschließlich der Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Schulungen und ähnlichen Auslagen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 €.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der gesetzlichen Grundlage

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Über die Anfallberechtigung entscheiden die Liquidatoren.
3. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit oder seine gesetzliche Grundlage verliert.

Unterschriften der Gründungsmitglieder